

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Bekanntmachungen

- 1.1. Ausnahmegewilligung nach § 9 BbgLÖG zum Verkauf von Blumen und Pflanzen am Muttertag, dem 11. Mai 2008
- 1.2. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten und (besonderen) Bodenrichtwerten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten
- 1.3. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbands Wasser/Abwasser Fehrbellin - Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- 1.4. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
- 1.5. Amtliche Bekanntmachung - Auslegung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- 1.6. Öffentliche Zustellung – Harjinder Singh
- 1.7. Öffentliche Aufforderung
- 1.8. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin
- 1.9. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

### 2. Beschlüsse des Kreistages – 28. Februar 2008

- 2.1. Öffentlicher Teil
  - 2.1.1. 2008 - 274 Finanztechnische Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi
  - 2.1.2. 2008 - 269 Koordinierung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung zwischen den Kommunen und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
  - 2.1.3. 2008 - 266 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
  - 2.1.4. 2008 - 265 Aufhebung der Exklave Neukammerluch 07  
Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
  - 2.1.5. 2008 - 262 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG
  - 2.1.6. 2008 - 263 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Herbst 2008 (28.09.2008) gem § 21 Abs. 2 BbgKWahlG
  - 2.1.7. 2008 - 271 Vorschlagsliste – Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin
  - 2.1.8. 2008 - 270 Vorschlagsliste – Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam
  - 2.1.9. 2008 - 272 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin
  - 2.1.10. 2008 - 273 Abberufung/Berufung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin
- 2.2. Nichtöffentlicher Teil
  - 2.2.1. 2008 - 228/1 Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Kyritz
  - 2.2.2. 2008 - 267 Verkauf E-Haus an den AWO Bezirksverband Potsdam e.V. und Aufhebung des Erbbaurechts
  - 2.2.3. 2008 - 054/2
    1. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses
    2. Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neuruppin
  - 2.2.4. 2008-268 Einstufung des Landrates

### 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Zinsmanagement)
- 3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg
- 3.3. Bekanntmachung Bebauungsplan Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ über die erneute öffentliche Auslegung

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1. Ausnahmebewilligung nach § 9 BbgLÖG zum Verkauf von Blumen und Pflanzen am Muttertag, dem 11. Mai 2008

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde erlässt für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende

#### Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 4 Abs. 4 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen

Verkaufsstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, deren Angebot in erheblichem Umfang aus Blumen und Pflanzen besteht, am 11.05.2008 in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein. Verkaufsstellen im Sinne des BbgLÖG sind auch Verkaufsstände im Freien.

Die Ausnahmebewilligung gilt unter der Bedingung, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern an diesem Tag nur mit deren Zustimmung erfolgen darf und diesen ein ganzer Ersatzruhetag in der darauffolgenden Woche gewährt wird.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Zimmer 117 oder 107, Heinrich - Rau - Str. 28, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

#### Hinweise:

Diese Ausnahmebewilligung enthält keine Genehmigung zur Verlängerung von Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz und ggf. Tarifverträge sind einzuhalten. Insbesondere wird auf die Aufzeichnungspflichten des § 10 Abs. 5 BbgLÖG über Tage und Dauer der Beschäftigung und die gewährten Freistellungen hingewiesen. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutz-, des Mutterschutz- und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der Landrat, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 19.03.2008

Gilde  
Landrat

### 1.2. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten und (besonderen) Bodenrichtwerten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen (allgemeinen) Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.01.2008 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2007 zum Stichtag 01. Januar 2008 für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt und beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Die Bodenrichtwerte sind in der Regel für nach dem Baugesetzbuch erschließungsbeitragsfreies und nach § 135 a BauGB kostenerstattungsfreies, baureifes Land ermittelt worden. Sie werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen und berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten Wittstock und Neuruppin fortgeschriebenen (besonderen) Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der Anfangswertqualität (sanierungsunbeeinflusster Zustand) in Kartendarstellung sowie die Bodenrichtwertkarte einschließlich der Nebenkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
beim Kataster- und Vermessungsamt  
Perleberger Straße 21  
16866 Kyritz**

sowie in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Auskunft über (allgemeine) Bodenrichtwerte und (besondere) Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

**Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 €.**

Kyritz, den 03.03.2008

Koch

Vorsitzender Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis OPR

### 1.3. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbands Wasser / Abwasser Fehrbellin -Temnitz

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen  
Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Lentzke, Flur 11,12,13  
Brunne, Flur 11

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 14.04.2008 bis zum 09.05.2008**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten  
Dienstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
und bei der Gemeinde Fehrbellin, Joh.-Seb.-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin, Bauamt, Zimmer 6, zu den Zeiten  
Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde  
Landrat

### 1.4. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen  
Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung

**Neuruppin, Flur 25, 26, 27, 29, 30**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in der o.g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

**vom 14.04.2008 bis zum 09.05.2008**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten  
Dienstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 32-33, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten  
Montag, Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr  
Dienstag von 8.00 - 17.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr  
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 - 12.00 Uhr  
einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde  
Landrat

## 1.5. Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird entsprechend § 6 Absatz 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes darauf hingewiesen, dass das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2007 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin  
Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Zimmer 352  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

öffentlich ausliegt und auf der Internetseite [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) eingesehen werden kann.

Neuruppin, den 07.03.2008

Gilde  
Landrat

## 1.6. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 11.02.2008 für den indischen Staatsangehörigen Harjinder Singh kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 063 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2008-03-18

VERWORN

## 1.7. Aktenzeichen: 30-GV005/2002 Öffentliche Aufforderung

Frau Hedwig Böhmer, geb. Rohloff und Herr Fritz Böhmer, Ziegeleibesitzer, beide zuletzt wohnhaft in Wittstock, weitere Angaben unbekannt, sind eingetragene Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Wittstock, der Flur 13, Flurstücke 784 und 785, eingetragen im Grundbuch von Wittstock, Blatt 1772.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Hedwig Böhmer und Herrn Fritz Böhmer hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 10. März 2008

im Auftrag  
Spee

## 1.8. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Templin (untere Forstbehörde)

über die

### Durchführung einer Waldwegeinventur im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Das Amt für Forstwirtschaft (Aff)Templin beabsichtigt, gemäß § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S.106, 108) und der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (WaldInvV) vom 08. August 2005 (GVBl. II S. 470) eine Waldwegeinventur im Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

Die Waldwegeinventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 WaldInvV. Die Erfassung der Waldwege im Wald aller Eigentumsarten ist eine thematische Erhebung. Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

Ziel der Waldwegeinventur ist die digitale Erfassung der Waldwegeinformationen auf der Basis des im Forst- und Holzbereich entwickelten Standards der NavLog GmbH. Nachzulesen im Internet unter [www.navlog.de](http://www.navlog.de). Die Daten fließen damit in das zurzeit im Aufbau befindliche deutschlandweite navigationsfähige Straßendaten- und Waldwegenetz ein. Die Erfassung und Verarbeitung der Waldwegeinformation dient dem verbesserten Auffinden von Holzpoltern im Wald sowie dem rationellen Abtransport des Holzes.

Die Waldwegeinventur dient weiterhin dazu, die für den vorbeugenden Waldbrand- und Katastrophenschutz erforderlichen Wege nach dem o. g. Standard zu erfassen. Die Grundlage hierfür ist die bereits vorliegende Fachplanung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 LWaldG i. V. m. Pkt. 2. 3 des Gemeinsamen Runderlasses des MLUV und des MI zu gemeinsamen Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen der unteren Forstbehörden, der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und des Katastrophenschutzes gegen Waldbrände vom 29.03.2007.

Im Zeitraum vom 28.04.2008 bis 27.06.2008 wird die Erfassung stattfinden. Sie umfasst die gesamten Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Templin. Für die Waldwege werden z.B. Daten erhoben wie: Wegebreite, Ausbauzustand, Befahrbarkeit mit LKW, vorhandene Brücken oder Durchlässe. Während des Inventurzeitraumes besteht für die Eigentümer der Waldwege die Möglichkeit, beim Amt für Forstwirtschaft Templin schriftlich oder zur Niederschrift die Weitergabe von Wegeinformationen aus ihrem Wald zu untersagen. Dabei ist die genaue Bezeichnung des Weges oder Wegeabschnittes anzugeben (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Teil eines Flurstückes). Weiterhin können die Eigentümer Wegeinformationen, die hinsichtlich der Erfassung für das Navigationssystem relevant sind, ebenfalls schriftlich dem Aff Templin zur Kenntnis geben.

Die methodischen Grundlagen des Inventurverfahrens zur Erfassung, Klassifizierung und kartografischen Darstellung der Waldwege können während der Dienstzeiten an nachfolgend genannten Stellen eingesehen werden:

<b>Amt für Forstwirtschaft Templin</b>	Adresse: Vietmannsdorfer Straße 39 17268 Templin
<b>Oberförsterei Reiersdorf</b>	Reiersdorf Nr. 3 17268 Gollin
<b>Oberförsterei Zehdenick</b>	An der Templiner Chaussee 16792 Zehdenick
<b>Oberförsterei Menz</b>	Neuroofen Nr. 3, OT Menz 16775 Stechlin
<b>Oberförsterei Zechlinerhütte</b>	Waldstr.1 16831 Zechlinerhütte
<b>Oberförsterei Milmersdorf</b>	Forstweg 2 17268 Milmersdorf

**Oberförsterei Alt Placht**

Alt Placht 3, OT Densow  
17268 Templin

**Oberförsterei Steinförde**

Steinförde Steinerne Furt 14  
16798 Fürstenberg/Havel

**Oberförsterei Boitzenburg**

Goethestraße 21, OT Boitzenburg,  
17268 Boitzenburger Land,

Durch die Waldwegeinventur kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Die Ergebnisse der Waldwegeinventur können nach Abschluss der Arbeiten von jedem Waldbesitzer im Rahmen seiner einbezogenen Wege eingesehen werden. Die Unterlagen werden während der Dienstzeit an den o. g. Stellen, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nach Ablauf des Inventurzeitraumes besteht für die Eigentümer der Waldwege die Möglichkeit, der NavLog GmbH Veränderungen der Nutzung der Waldwege bekannt zu geben. Die NavLog GmbH ist unter folgender Adresse erreichbar:

NavLog GmbH  
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt  
Tel.: 06078/785-16, Fax: 06078/785-50  
[www.navlog.de](http://www.navlog.de)

Amt für Forstwirtschaft Templin  
Leiter des Amtes

Olbrecht  
Forstdirektor

Siegel

## 1.9. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Vorhabensträger:  
BLUMAG Marktfrucht GmbH  
Siedlung 3  
16928 Blumenthal

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Trägerverfahren) zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen bei Grabow wurde gem. § 3d, Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgUVPG und der Anlage zum § 2 Abs. 1, Nr. 5.2 eine standortbezogene Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gilde  
Landrat

## 2. Beschlüsse des Kreistages – 28. Februar 2008

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 28. Februar 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

### 2.1. Öffentlicher Teil:

#### 2.1.1. 2008 – 274 Finanztechnische Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi

Der Kreistag beschließt die finanztechnische Umsetzung des Bundesprogramms gemäß der vorgeschlagenen Lösung.

#### 2.1.2. 2008 – 269 Koordinierung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung zwischen den Kommunen und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, die Aufgaben zur Koordinierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin künftig gemeinsam mit den Kommunen wahrzunehmen.

Dazu sollen die konkreten Aufgaben und Maßnahmen in einem zwischen dem Landrat sowie den Bürgermeistern und Amtsdirektoren zu erarbeitenden Konzept festgehalten und umgesetzt werden. Dieses abgestimmte Konzept wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 22.05.2008 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 jährlich zusätzlich 100.000 € zur Umsetzung des Konzeptes zur Verfügung. Für das Jahr 2008 werden vom Landkreis zusätzlich 50.000 € bereitgestellt. Die Bereitstellung der Mittel durch den Landkreis erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die Kommunen des Landkreises in angemessener Form finanziell beteiligen.

#### 2.1.3. 2008 – 266 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergaben

Ausbau der K 7823 Abschnitt Ortslage Wittstock  
Radwegbau K 6828 Abschnitt Gnewikow - Wuthenow  
nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses über den Zuschlag zu entscheiden.

#### 2.1.4. 2008 - 265 Aufhebung der Exklave Neukammerluch 07 Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Aufhebung der kreisgrenzenübergreifenden Exklave Neukammerluch 07 durch Eingliederung in die Stadt Neuruppin auf dem Wege eines Vertrages über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Sonnenberg (Amt Gransee und Gemeinden) und der Stadt Neuruppin keine Einwände.

#### 2.1.5. 2008 – 262 Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG

Herr Dietmar Tripke wird als Kreiswahlleiter und Herr Detlef Gelbke als Stellvertreter des Kreiswahlleiters gemäß § 15 BbgKWahlG berufen.

### 2.1.6. 2008 – 263

#### Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Herbst 2008 (28.09.2008) gem. § 21 Abs. 2 BbgKWahlG

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt, dass zur Kreistagswahl 2008 folgende vier Wahlkreise gebildet werden:

- Wahlkreis 1:  
Stadt Neuruppin
- Wahlkreis 2:  
Gemeinde Fehrbellin, Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark) sowie Stadt Rheinsberg
- Wahlkreis 3:  
Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Stadt Kyritz und Gemeinden des Amtes Neustadt (Dosse)
- Wahlkreis 4:  
Stadt Wittstock/Dosse und Gemeinde Heiligengrabe.

### 2.1.7. 2008 – 271

#### Vorschlagsliste Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

### 2.1.8. 2008 – 270

#### Vorschlagsliste Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam.

### 2.1.9. 2008 – 272

#### Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin

Der Kreistag wählt die sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin.

### 2.1.10. 2008 – 273

#### Abberufung/Berufung eines Mitgliedes mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt

1. die Abberufung der ehemaligen Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Frau Diana Fiala, als Mitglied mit beratender Stimme im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.
2. die Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Detlef Pagel, als Mitglied mit beratender Stimme in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

## 2.2. Nichtöffentlicher Teil

### 2.2.1. 2008 – 228/1

#### Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Kyritz

Der Kreistag beschließt, dem Verein  
Wohnheim Vehlow e.V.  
16866 Vehlow

den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Kyritz zu erteilen.

### 2.2.2. 2008 – 267

#### Verkauf E-Haus an den AWO Bezirksverband Potsdam e.V. und Aufhebung des Erbbaurechts

1. Der Kreistag beschließt den Verkauf des E-Hauses in der Gemarkung Wittstock an den AWO Bezirksverband Potsdam e. V.
2. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Erbbaurechts zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem AWO Bezirksverband Potsdam e.V.

### 2.2.3. 2008 - 054/2

#### 1. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses 2. Zuschlagserteilung zum Erwerb des bebauten Grundstückes in Neuruppin

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2007 - 054/1 vom 12.07.2007 zur Zuschlagserteilung zum Erwerb des Grundstücks in Neuruppin, an den Verein „Neuruppiner Frauen für Frauen“ e.V..
2. Der Kreistag beschließt, Herrn Holger Radlinski, 16818 Gnewikow, den Zuschlag zum Erwerb des bebauten Grundstücks in Neuruppin zu erteilen.  
Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

### 2.2.4. 2008 – 268

#### Einstufung des Landrates

Der Kreistag beschließt die Einstufung des Landrates, Herrn Christian Gilde.

## 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 3.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Zinsmanagement (Beschluss Nr. BV-0310/06 vom 29. 03. 2006)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 24. 01. 2008 die Aufhebung der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin vom 29./31. März 2006 zum Zinsmanagement“ beschlossen.

Rheinsberg, den 25. März 2008

Manfred Richter  
Bürgermeister

### 3.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2008

1. gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes
  - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
  - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz
  - Hundesteuer in den Ortsteilen Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz und Schwanow
  - Zweitwohnungssteuer
  - Vergnügungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2007 zu entrichten waren.

Neue Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Abgabenbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Abgabenbescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 19. Februar 2008

Manfred Richter  
Bürgermeister

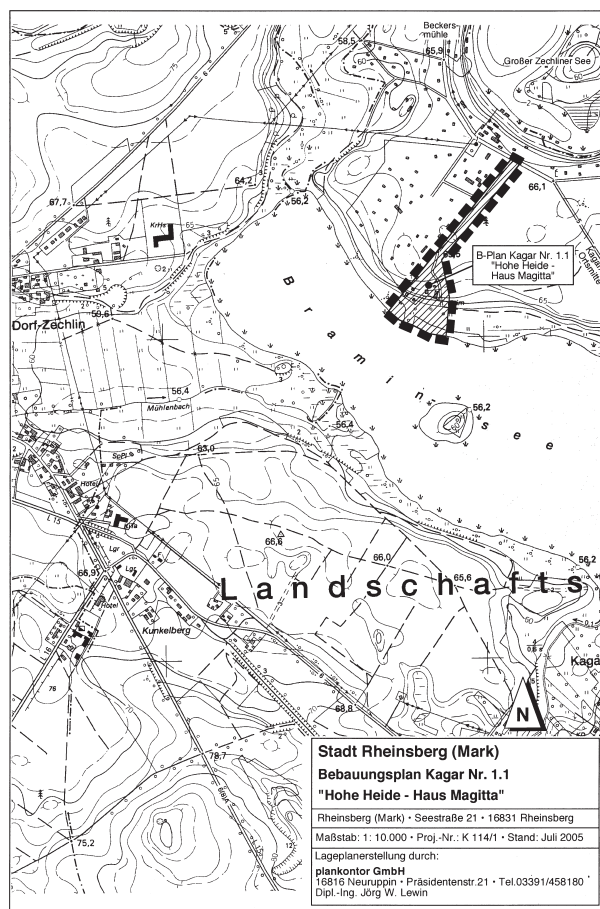
### 3.3. Bekanntmachung Bebauungsplan Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf Grund von Planänderungen

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2008 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1.1 „Hohe Heide/Haus Margitta“ zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung findet. Die Auslegungszeit wird daher reduziert. Der geänderte Planentwurf und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 21. April bis 05. Mai 2008** im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

Rheinsberg, 27.03.2008

Manfred Richter  
Bürgermeister



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
 Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de